

I ZR 49/61

Verkündet
am 25. September 1962
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2518 027

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Filmkaufmanns Erich M [REDACTED], B [REDACTED]-D [REDACTED], Me [REDACTED]tr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die H [REDACTED]-Film-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, W [REDACTED] [REDACTED],

P [REDACTED] E [REDACTED] Straße [REDACTED],

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer N. Ni [REDACTED],

W [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED] E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Spreng, Ebel und Claßen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Dezember 1960 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht auf Grund vertraglichen Erwerbes von seinem Rechtsvorgänger, dem Filmkaufmann J. in M., die Fernsehrechte an 5 Spielfilmen österreichischer Herkunft geltend. Die Beklagte als ursprüngliche Inhaberin dieser Rechte hatte durch Verträge vom 26. Januar und vom 1. Februar 1957 an J. Auswertungsrechte übertragen. Diesen Rechtsübertragungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch schriftlichen Vertrag vom 26. Januar 1957 verpflichtete sich die Beklagte, von den ihr zustehenden Auswertungsrechten an 5 näher bezeichneten Filmen die Filmrechte sowie die Fernsehrechte an J. auf die Dauer von 7 Jahren zu übertragen, und zwar die Filmrechte beschränkt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und die sog. Deutsche Demokratische Republik, die Auswertungsrechte für das Fernsehen für die ganze Welt. Als Entgelt für die Rechtsübertragung waren pro Film 3.000.- DM für die Normalfilmrechte, 1.000.- DM für die Schmalfilmrechte und 1.000.- DM für die Fernsehrechte vorgesehen. Je Film sollten auf den Pauschalpreis 1.000.- DM bei Vertragsabschluß und von dem verbleibenden Rest je die Hälfte nach 2 und 4 Monaten ab Vertragsabschluß fällig und zahlbar sein. Alle Rechte an den 5 Filmen sollten erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf J. übergehen und bis dahin im Eigentum der Beklagten verbleiben.

Mit schriftlicher Abänderungsvereinbarung vom 1. Februar 1957 regelten die Beklagte und J. dessen Zahlungsverpflichtung dahin, daß die Bezahlung des Lizenzpreises mit je 1.000.- DM pro Film in bar bei Vertragsabschluß und mit je 2.000.- DM pro Film in Akzepten, fällig am 27. März 1957, sowie weiteren je 2.000.- DM in Akzepten, fällig am 27. Mai 1957, erfolgen sollte, und trafen im übrigen für den Übergang der Rechte auf Janas in Ziffer 3 folgende Bestimmung:

- 3 -

"Im übrigen wird in Abänderung der betreffenden Vertragsbestimmungen zwischen den Parteien vereinbart, daß die Rechte mit Bezahlung der Baranzahlung von je DM 1.000.- auf Lizenznehmer übergehen.

Kommt Lizenznehmer mit der Einlösung der vorgesehenen Wechsel in Verzug oder gerät er vor Fälligkeit der genannten Akzepte in Zahlungsschwierigkeiten, stellt Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens bzw. wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so fallen die übertragenen Rechte automatisch an Lizenzgeber zurück, ohne daß es einer besonderen Übertragungshandlung bedarf.

Alle übergebenen Kopien, die von Anfang an im Eigentum von Lizenzgeber verbleiben und Lizenznehmer nur leihweise überlassen sind, sind dann unverzüglich zurückzugeben.

Lizenznehmer kann bereits bezahlte Beträge mit entsprechenden Teilrechten in einem solchen Fall verrechnen."

Schon bald nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1957, nämlich durch Vertrag vom 29. Januar 1957, hatte J. die Fernsehrechte an den aufgeführten Filmen an die Europäische Television GmbH. (ETG) weiter übertragen. Aus dem hierbei erzielten Erlös bezahlte er einen Teilbetrag von 5.000.- DM zur Erfüllung seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtungen an die Beklagte. Mit Schreiben ihrer Vertreter vom 4. Juni 1957 forderte die Beklagte J. auf, gewisse, von dritter Seite erhaltene Beträge auf den Lizenzpreis für die überlassenen Filme bis zum 12. Juni 1957 einzuzahlen; gleichzeitig wies die Beklagte darauf hin, daß auf Grund mehrerer in letzter Zeit erfolgter Wechselproteste die Lizenzrechte an sie als die Lizenzgeberin zurückgefallen seien. J. richtete daraufhin am 21. Juni 1957 durch seinen Bevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. Sch., folgendes Schreiben an die Beklagte:

"Namens und in Vollmacht des Herrn Fedor J., Mü., Pr. Straße, teile ich Ihnen mit, daß der geschlossene Lizenzvertrag vom 1.2.1957 hinsichtlich der Übertragung der uneingeschränkten Urheber- und Auswertungsrechte (Zweitmonopol) für die Filme

- a) Dämonische Liebe
- b) Der keusche Adam
- c) Mein Freund Leopold
- d) Großstadtnacht
- e) Das unmögliche Mädchen



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

nach den geltenden deutschen Vorschriften, soweit sie die Normalfilm- und Schmalfilmrechte, nicht dagegen die Fernsehauswertungsmöglichkeiten betreffen, unwirksam ist.

Die Auslegung des Lizenzvertrages vom 1.2.57 bestimmt sich ausschließlich nach deutschen Rechten. Die Bundesstelle für den Warenverkehr in Frankfurt am Main muß für die Einfuhren von Negativen, Kopien, Zensurkarten usw. eine ausdrückliche Ermächtigung erteilen, die für die Rechte des Lizenzvertrages vom 1.2.1957 meiner Partei versagt worden ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Genehmigung wäre der Nachweis, daß der österreichische Produzent für diese Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland einen Punkt für jeden Film zur Verfügung stellen kann.

Zur Löschung der zu Protest gegangenen Wechsel in einer Bankenliste ist Ihre schriftliche Bestätigung notwendig, da der Lizenzvertrag vom 1.2.1957 von Anfang an unwirksam gewesen ist, nachdem die staatliche Genehmigung nicht erteilt wurde..."

Die Beklagte wies in der Folgezeit die Firma ETG darauf hin, daß nach ihrer Meinung J. durch die Nichtgenehmigung des Vertragswerkes vom 26. Januar/1. Februar 1957 keine Rechte von ihr erworben habe und deshalb die Weiterübertragung von Rechten durch J. an die ETG wirkungslos sei. Die ETG nahm daraufhin 4 Spielfilme der Beklagten im Einverständnis mit J. aus dem mit diesem zustande gekommenen, auch weitere Filme umfassenden Lizenzvertrag heraus. Bezüglich des Filmes "Dämonische Liebe" bestätigte die ETG gegenüber der Klagepartei mit Schreiben vom 27. Mai 1960, daß sie insoweit keinerlei Auswertungsrechte auf Grund der mit J. getroffenen Vereinbarung beanspruche.

Mit Vertrag vom 3. März 1958 überließ J. an den Kläger die Weltfernsehrechte an den ihm gemäß Vertrag vom 26. Januar/1. Februar 1957 überlassenen 5 Spielfilmen auf die Dauer von 7 Jahren, beginnend am 1. Januar 1957. Die Beklagte ihrerseits verkaufte im April 1958 erneut die Filmvorführungs- und Fernsehrechte an diesen 5 Filmen an die Firma Ex. B. & Co. in Mü. Dieser Vertrag wurde vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft am 21. Juli 1958 genehmigt.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß eine Genehmigung des Vertrages vom 26. Januar/1. Februar 1957, soweit er die Filmvorführungsrechte betrifft, von den Parteien dieses Vertrages bei dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft weder beantragt noch eine solche Genehmigung erteilt worden ist. Für die Übertragung der im Vertragswerk vom 26. Januar/1. Februar 1957 aufgeführten Fernsehrechte von der Beklagten auf J. [REDACTED] ist die Genehmigung durch das Bundesamt auf den erst im Verlaufe dieses Rechtsstreits gestellten Antrag des Lizenznehmers J. [REDACTED] hin am 23. Juni 1959 erteilt worden.

Versuche des Klägers, die ihm von J. [REDACTED] überlassenen Fernsehrechte zu verwerten, sind bisher daran gescheitert, daß auch die Beklagte diese Rechte weiterverkauft hat.

Der Kläger ist der Ansicht, J. [REDACTED] habe von der Beklagten durch das Vertragswerk vom 26. Januar/1. Februar 1957 die Fernsehrechte an den 5 Spielfilmen rechtswirksam erworben, und er selbst - Kläger - habe sodann auf Grund seines Vertrages mit J. [REDACTED] vom 3. März 1958 diese Fernsehrechte erlangt. Es komme nicht darauf an, ob der zwischen der Beklagten und J. [REDACTED] geschlossene Lizenzvertrag auch hinsichtlich der Filmvorführungsrechte rechtsgültig sei; jedenfalls habe J. [REDACTED] die Fernsehrechte nach seinem insoweit auch behördlich genehmigten Vertrag von der Beklagten erworben und sei daher zu deren Weiterübertragung berechtigt gewesen. Dies folge aus der Selbständigkeit des die Fernsehrechte betreffenden Teiles des Vertragswerks vom 26. Januar/1. Februar 1957: Die Abänderungsvereinbarung vom 1. Februar 1957 sei gerade zu dem Zweck geschlossen worden, J. [REDACTED] die Verwertung der Fernsehrechte an den 5 Vertragsfilmen, für die sich damals die ETG interessiert habe, losgelöst von den Filmvorführungsrechten zu ermöglichen. Die gesonderte Behandlung der Fernsehrechte sei von der Beklagten schon deshalb hingenommen worden, weil sie auf alsbaldigen Eingang des für die Fernsehrechte vereinbarten Betrages von 5.000.- DM dringend angewiesen gewesen sei; dieser an die Beklagte von J. [REDACTED] gezahlt

te Betrag stamme aus dem Weiterverkauf der Rechte an die ETG, und die Beklagte habe schon durch Zurückbehaltung der Summe gezeigt, daß auch sie die Fernsehrechte gesondert betrachte. Diese Selbständigkeit der Fernsehrechte habe die Beklagte ferner dadurch anerkannt, daß sie an J. [REDACTED] die zur Auswertung der Fernsehrechte erforderlichen Schmalfilmkopien geliefert habe. Dem Willen der Vertragsparteien habe es entsprochen, daß der die Filmvorführungsrechte betreffende Teil des Vertragswerks erst dann hätte wirksam werden sollen, wenn es der Beklagten gelungen wäre, die erforderliche Genehmigung herbeizuführen.

Der Kläger hat demnach Feststellung dahingehend beantragt, daß ihm die Fernsehrechte bezüglich der Filme "Dämonische Liebe", "Großstadtnacht", "Das unmögliche Mädchen (Frl. Dimbi)", "Der keusche Adam" und "Der Mann, der nicht nein sagen kann", örtlich unbegrenzt auf die Dauer von 7 Jahren ab 26. Januar 1957 zustehen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat vorgetragen, der Kläger habe Rechte von J. [REDACTED] nicht erwerben können, da J. [REDACTED] selber solche Rechte nicht besessen habe. Ihr Vertrag mit J. [REDACTED] sei hinsichtlich der Übertragung der Filmvorführungsrechte nichtig, weil die erforderliche behördliche Genehmigung, zu deren Herbeiführung J. [REDACTED] als Importeur verpflichtet gewesen sei, ausstehe; daß J. [REDACTED] an dieser Genehmigung nicht interessiert sei, sondern nur die - möglicherweise von ihm zunächst als genehmigungsfrei betrachteten - Fernsehrechte habe erwerben wollen, ergebe sich aus dem in seinem Namen durch Rechtsanwalt Sch. [REDACTED] an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 21. Juni 1957 sowie aus seinem weiteren Verhalten. Die Teilnichtigkeit des Vertragswerkes erfasse auch den Vertragsteil, der die Übertragung der Fernsehrechte an J. [REDACTED] zum Gegenstand habe. Filmvorführungs- und Fernsehrechte seien nach dem Vertragswerk zwischen J. [REDACTED] und der Beklagten

stets als Einheit angesehen worden, weil die Filmvorführungsrechte für sich allein wertlos gewesen seien. Die Abänderungsvereinbarung vom 1. Februar 1957 sei nur getroffen worden, um J. nach außen hin als Inhaber der Rechte bei Verwertungshandlungen schon vor vollständiger Bezahlung zu legitimieren. J. habe dabei der Beklagten ausdrücklich zugesichert, daß auch er die Rechte als Ganzes behandeln werde. Die Lieferung von Schmalfilmkopien durch die Beklagte an J. sei für die vorgesehene Schmalfilmauswertung erfolgt; für die Fernsehauswertung hätten bereits Normalkopien genügt.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Verlangen nach Verurteilung der Beklagten gemäß den erstinstanzlichen Anträgen weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die Rechtsbeziehungen der Parteien, die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens und die Sachlegitimation des Klägers hinsichtlich aller 5 im Vertragswerk vom 26. Januar/1. Februar 1957 genannten Filme. Diese Rechtsausführungen im angefochtenen Urteil sind fehlerfrei und werden von der Revision nicht angegriffen.

In der Sache selbst ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß dem Kläger die Fernsehrechte an den 5 Filmen schon deshalb nicht zustehen, weil sein Rechtsvorgänger J. im Zeitpunkt der Rechtsübertragung (3. März 1958) keine Rechte besessen habe, die er wirksam auf den Kläger hätte übertragen können. Hierzu führt das Berufungsgericht aus:

Da es sich um die Verwertung urheberrechtlicher Befugnisse handele, seien im Verhältnis der Beklagten zu J. Ver-
kauf und Übertragung der Rechte nicht nur zeitlich zusammenge-
fallen, sondern der Erwerb der Rechte durch J. sei und
bleibe auch von der Gültigkeit des Grundgeschäftes (Verwertungs-
vertrag) rechtlich abhängig. Das Vertragswerk vom 26. Januar/
1. Februar 1957 habe der devisenrechtlichen Genehmigung seitens
des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bedurft. Zwar sei
hinsichtlich der Fernsehrechte eine Genehmigung von J.
während des Rechtsstreits beantragt und vom Amt erteilt wor-
den. Unstreitig sei aber hinsichtlich der Filmvorführungsrech-
te eine solche Genehmigung bisher von keinem Beteiligten nach-
gesucht worden. Dies habe zur Folge, daß der Vertrag der Be-
klagten mit J. "schwebend unwirksam zumindest in demjenigen
seiner Teile ist, der die entgeltliche Überlassung der Film-
rechte an J. zum Gegenstand hat" (BU 18). J. als dem
Importeur habe die Antragsstellung für die Genehmigung obge-
legen, was dieser auch durch das Schreiben seines Bevollmäch-
tigten Dr. Sch. vom 21. Juni 1957 ("für die Einfuhr ...
Ermächtigung ... versagt") sowie durch die spätere Einholung
der Ermächtigung speziell für die Fernsehrechte mittelbar an-
erkannt habe. Ab Oktober 1957 hätte es einer Mitwirkungspflicht
der Beklagten durch Beschaffung der sog. Kontingentspunkte
nicht mehr bedurft, da von diesem Zeitpunkt an die Genehmigung
zur Einfuhr hiervon nicht mehr abhängig gemacht worden sei.
Wenn nicht bereits schon auf Grund des Schreibens seines Be-
vollmächtigten Dr. Sch. vom 21. Juni 1957, so stehe zumindest
auf Grund des weiteren Verhaltens des Lizenznehmers J. fest,
daß dieser nicht mitwirken werde zu dem Ziele, daß das Vertrags-
werk vom 26. Januar/1. Februar 1957 hinsichtlich der Übertra-
gung der Filmvorführungsrechte auf ihn - J. - behördlich
genehmigt werde. Dieser Vertragsteil sei daher endgültig un-
wirksam geworden (BU 20).

Ob in dem Schriftwechsel der Beklagten mit Janas bzw. mit dessen Bevollmächtigten Dr. Sch. vom 4./21. Juni 1957 eine vertragliche Beendigung der gesamten Rechtsbeziehungen zu finden sei, erscheint dem Berufungsgericht zweifelhaft, da Janas - damals von der Genehmigungsfreiheit des Vertrages bezüglich der Fernsehauswertung ausgehend - hinsichtlich der Fernsehrechte Vorbehalte gemacht habe (BU 21). Dies könne jedoch ebenso dahinstehen wie die weitere Frage, ob der die Filmvorführungsrechte betreffende Teil des Vertrages vom 26. Januar/1. Februar 1957 bereits endgültig unwirksam geworden sei: wegen der nach wie vor ausstehenden behördlichen Genehmigung sei hinsichtlich dieses Vertragsteiles die "zumindest schwebende Unwirksamkeit" zu entnehmen (BU 22). Diese schwebende Unwirksamkeit umfasse nach dem Grundsatz des § 139 BGB auch den anderen, die Fernsehrechte betreffenden Teil des Vertrages, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 139 BGB gegeben seien.

Dies sei hier der Fall: die beiden Teile des Vertragswerkes vom 26. Januar/1. Februar 1957 (Filmvorführungsrechte, Fernsehrechte) stünden in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Gemeinsame Auffassung der Vertragsparteien sei gewesen, Filmvorführungs- und Fernsehrechte nicht getrennt auf J. zu übertragen, unbeschadet der Möglichkeit zu getrennter Weitervergabe dieser Rechte durch Janas an Dritte. J. als Zeuge habe zugesichert, auch die anderen Rechte abzunehmen, wenn die Einfuhrgenehmigung da sei. Eine solche Zusicherung des J. habe keinem anderen Zweck dienen "können", als der Beklagten eine Gewähr dafür zu geben, daß eine Sonderbehandlung der Fernsehrechte nicht in Betracht komme. Eine gesonderte Verwertung der Filmvorführungsrechte durch die Beklagte zeitlich nach erfolgter Vergabe der Fernsehrechte wäre für sie auch schwierig und unwirtschaftlich gewesen. Die den vertraglichen Abmachungen entsprechende Barzahlung von 5.000.- DM durch J. sowie seine Wechselhingabe ohne Vorbehalt einer Bestimmung -

also auf den Gesamtpreis - wäre nicht verständlich, wenn J. von einer gesonderten Abwicklung des Vertragsteiles über die Fernsehrechte ausgegangen wäre. Die Einbehaltung dieses Barbetrages von 5.000.- DM durch die Beklagte besage nichts für den Charakter als Sonderzahlung und damit auch nichts für die rechtliche Selbständigkeit der Fernschauswertungsrechte, da die Beklagte diese Summe wegen möglicher Schadensersatzansprüche gegen J. zurückhalte. Auch die Lieferung von Schmalfilmkopien durch die Beklagte sei der Schmalfilmauswertung ebenso dienlich wie der Fernschauswertung. Da mithin die Beklagte und J. übereinstimmend stets - auch schon bei Niederlegung der Abänderungsvereinbarung vom 1. Februar 1957 - von der Einheitlichkeit des rechtlichen Schicksales beider Vertragsteile ausgegangen seien, versage der weitere Einwand des Klägers, die Abänderung des Vertrages sei formungültig (§ 125 Satz 2 BGB). Wegen der rechtlichen Abhängigkeit der beiden Vertragsteile voneinander müsse sich die festgestellte Unwirksamkeit der Abmachungen über die Filmvorführungsrechte auch auf die Übertragung der Fernsehrechte von der Beklagten auf J. auswirken. Auch dieser Vertragsteil sei also "zumindest schwebend unwirksam geblieben", so daß J. die Fernsehrechte nicht habe erwerben und daher nicht auf den Kläger wirksam habe übertragen können (BU 27).

II. 1. Die Revision bezeichnet es als rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht, von der Annahme einer schwebenden Unwirksamkeit der bezüglich der Filmvorführungsrechte zwischen J. und der Beklagten getroffenen Abreden ausgehend, die rechtliche Folgerung gezogen hat, die Übertragung der Fernsehrechte auf J. sei gleichfalls schwebend unwirksam. Hierbei versteht die Revision das Berufungsurteil dahin, bezüglich der Filmvorführungsrechte habe das Berufungsgericht die Frage einer etwaigen endgültigen Unwirksamkeit der Übertragung auf J. "ausdrücklich offengelassen"; "nur beiläufig (BU 20)" habe das Berufungsgericht bemerkt, man könne der Meinung des Landgerichts folgen und bezüglich der Filmvorführungsrechte eine endgültige

Unwirksamkeit der Übertragung annehmen. Für die Revisionsinstanz sei jedenfalls davon auszugehen, daß bezüglich der Filmvorführungsrechte keine endgültige Unwirksamkeit der Übertragung auf J. [REDACTED] vorliege.

Von dieser Deutung des Berufungsurteils ausgehend, bezeichnet die Revision die vom Berufungsgericht vorgenommene entsprechende Anwendung des § 139 BGB auf den Fall der nur schwebenden Unwirksamkeit als rechtsfehlerhaft. Sie vertritt die Auffassung, eine Differenzierung zwischen schwebender und endgültiger Unwirksamkeit sei erforderlich: die genannte Vorschrift (§ 139 BGB) wolle aus einem endgültigen tatsächlichen Zustand eine endgültige rechtliche Konsequenz ziehen, nicht aber einen nur vorläufigen tatsächlichen Schwebezustand erfassen und aus ihm rechtliche Folgerungen herleiten.

2. Mit diesem ihrem Angriff verkennt die Revision den Sinn der Ausführungen des Berufungsurteils.

a) Rechtlich zutreffend und von der Revision nicht beanstandet ist zunächst der Ausgangspunkt für die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß nämlich im vorliegenden Fall die Gültigkeit des Rechtserwerbs durch J. [REDACTED] von der Gültigkeit des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäftes abhängt. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 18. April 1958 (BGHZ 27, 90, 95 f - Privatsekretärin), das die Einräumung von Wiederverfilmungsrechten betraf, zwar im Grundsatz die rechtliche Selbständigkeit des Verfügungsgeschäftes gegenüber dem Verpflichtungsgeschäft bejaht und dies u.a. damit begründet, daß das Werk, welches zur Verfilmung oder Wiederverfilmung überlassen wird, für diesen Verwertungszweck einer Bearbeitung bedarf, die in der Regel schöpferische Tätigkeit und außerdem den Einsatz beträchtlicher Kapitalmittel erfordert; das erhebliche wirtschaftliche Risiko lasse die Annahme einer Kausalbedingtheit des Verfügungsgeschäftes in der Regel nur dann vertretbar erscheinen, wenn dies im Verwertungsvertrag ausdrück-

lich vereinbart sei. Der vorliegende Fall ist gegenüber dem damals entschiedenen insoweit abweichend gelagert, als es hier einer vorherigen Bearbeitung der überlassenen Werke zum Zwecke der vertragsgemäßen Auswertung nicht bedarf. Schon dies legt die Annahme nahe, daß hier Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, die gleichzeitig vorgenommen wurden, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich eine Einheit bilden und in ihrer Rechtswirksamkeit voneinander abhängig sind in der Weise, daß dem Verpflichtungsgeschäft anhaftende Mängel grundsätzlich einen Erwerb der Rechte durch J. hindern. Von dieser Besonderheit der tatsächlichen Gegebenheiten abgesehen, ergibt sich auch bei Anwendung der in BGHZ 27, 90, 95 f ausgesprochenen Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall die Abhängigkeit des Verfügungs- von dem Verpflichtungsgeschäft schon daraus, daß der "automatische Rückfall" der übertragenen Rechte von J. auf die Beklagte in der Vereinbarung vom 1. Februar 1957 für den dort näher bezeichneten, in der Folgezeit unstreitig eingetretenen Fall einer Zahlungssäumnis des J. ausdrücklich bestimmt war (BGHZ 27, 90, 100).

Selbst wenn aber der vertraglich ausbedungene Rückfall der Fernschrechte auf die Beklagte im Fall einer Nichteinlösung der von J. hingegebenen Wechsel außer Betracht bleibt, ergibt sich das Fehlen einer Berechtigung des J., im Zeitpunkt seiner Abmachungen mit dem Kläger (3. März 1958) über die Fernschrechte zu verfügen, schon daraus, daß J. noch in der Zeit ab Oktober 1957, als es einer Beschaffung von Kontingentpunkten für die devisaenbehördliche Genehmigung nicht mehr bedurfte, die ihm obliegende Herbeiführung dieser Genehmigung nicht nur unterließ, sondern darüber hinaus durch sein Verhalten auch zum Ausdruck brachte, er werde nicht mitwirken zu dem Ziele, daß die mit der Beklagten getroffenen Abmachungen in ihrem vollen Inhalt behördlich genehmigt und damit voll wirksam würden. Die Beklagte hat dieses Verhalten des J. zwar nicht im Sinne einer Preisgabe ihrer durch die Verträge erlangten Rechte gebilligt, jedoch als ein Faktum hingenommen und hat nicht ihrer-

seits auf Herbeiführung der Genehmigung und auf Vertragserfüllung beharrt. Eine stillschweigende Änderung des Vertragsinhalts kann darin nicht gesehen werden, denn die Beklagte ist der im Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Sch[REDACTED] vom 21. Juni 1957 vertretenen Auffassung nicht beigetreten, daß die - damals zu Unrecht angenommene - Genehmigungsfreiheit für die Übertragung von Fernsehrechten zu einer rechtlichen Verselbständigung dieses Vertragsteils geführt habe oder daß der genannte Vertragsteil gar schon von Anfang an hinsichtlich seines rechtlichen Schicksals selbständig gewesen sei. Die Beklagte hat vielmehr die Einheitlichkeit der Abmachungen und die Abhängigkeit der einzelnen Rechtsübertragungen voneinander betont und diese ihre Auffassung durch einheitliche und gleichzeitige Vergabe aller Auswertungsrechte an die Ex[REDACTED]-F[REDACTED]-Bi[REDACTED] & Co. auch nach außen unterstrichen, nachdem sie bereits vorher ihren Standpunkt, daß sie Inhaberin der Fernsehrechte sei, gegenüber der ETG erfolgreich verteidigt hatte. Im Zeitpunkt der isolierten Veräußerung der Fernsehrechte durch J[REDACTED] an den Kläger (3. März 1958) stand also die Nichterteilung der behördlichen Genehmigung für das gesamte Vertragswerk vom 26. Januar/1. Februar 1957 endgültig fest, und zwar als Folge des Verhaltens von J[REDACTED] und der Hinnahme dieses Verhaltens seitens der Beklagten. Damit waren die zunächst nur schwebend unwirksamen Abmachungen zwischen der Beklagten und J[REDACTED] endgültig hinfällig geworden (Palandt/Danckelmann, Anm. 1 zu § 158 BGB; Kuhn in RGRK 11. Aufl., Anm. 4 zu § 158 BGB; Coing in Staudinger 11. Aufl., Anm. 4 zu § 158 BGB). Diese endgültige Unwirksamkeit betrifft wegen der zu bejahenden Kausalbedingtheit auch das Verfügungsgeschäft und machte den bis dahin möglichen Erwerb der Rechte durch J[REDACTED] endgültig unmöglich.

c) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht die endgültige Unwirksamkeit des die Filmvorführungsrechte betreffenden Vertragsteiles als Folge des Verhaltens von J[REDACTED] in der Zeit ab Oktober 1957 nicht nur "beiläufig" ausgesprochen, sondern vorbehaltlos und ausdrücklich in recht-

lich einwandfreier Weise auf Seite 20 seines Urteils festgestellt. Diese Feststellung muß ihrerseits wieder Ausgangspunkt bei Untersuchung der weiteren Frage sein, ob sich aus der eingetretenen endgültigen Unwirksamkeit des die Filmvorführungsrechte betreffenden Vertragsteiles auch die Unwirksamkeit der die Fernsehrechte betreffenden Abmachungen ergibt. In seinen späteren Ausführungen (BU S. 22 - 27) hat das Berufungsgericht die Frage der Einheitlichkeit der Abmachungen eingehend geprüft, hierbei auch die gegen eine solche Einheitlichkeit sprechenden Umstände ausführlich erörtert, und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Rechtsübertragungen in der Weise voneinander abhängig sind, daß die Beklagte die Überlassung der Fernsehrechte nicht zugesagt hätte; wenn J. nicht zugleich auch die Filmvorführungsrechte gegen das im Vertragswerk vorgesehene Entgelt abgenommen hätte; die beiden Vertragsteile standen, wie das Berufungsgericht in seinem Urteil (S. 22) bemerkt, "in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander derart, daß die eine Vereinbarung nicht ohne die andere abgeschlossen worden wäre". Diese Feststellung aber zwingt zu der Folgerung, daß der die Fernsehrechte betreffende Vertragsteil gleichfalls auf Grund des von J. seit Oktober 1957 geübten Verhaltens spätestens im Frühjahr 1958 endgültig unwirksam geworden war, mithin J. am 3. März 1958 die Fernsehrechte wegen fehlender eigener Berechtigung an den Kläger nicht wirksam übertragen konnte.

Wenn das Berufungsgericht, nachdem es anschließend die Bedeutung des Schriftwechsels vom 4./21. Juni 1957 gewürdigt hat (BU S. 21), noch vor seiner Prüfung der Einheitlichkeit der Abmachungen (BU S. 22 - 27) in einer kurzen Bemerkung (BU S. 22 oben) nochmals den bereits auf Seite 18 des Urteils zutreffend herausgestellten Gedanken aufgreift, daß schon das Fehlen der behördlichen Genehmigung als solcher zur schwebenden Unwirksamkeit des die Filmvorführungsrechte betreffenden Vertragsteiles führen muß, so liegt darin keine Preisgabe oder auch nur Einschränkung der auf Seite 20 des Urteils getroffenen Feststellung, der genannte Vertragsteil sei wegen eines weiteren

Umstandes, nämlich wegen des Verhaltens des J. ab Oktober 1957 sogar endgültig unwirksam geworden. Erkennbar wollte das Berufungsgericht hiermit Hilfserwägungen für seine - bei Bejahung der Einheitlichkeit der Abmachungen - feststehende Entscheidung in die weitere Untersuchung einführen, die ihm gestatteten, die Beweisaufnahme zu werten und die Frage einer Anwendbarkeit des § 139 BGB im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit des Geschäftes als solche wie im Hinblick auf das Verhalten des J. ab Oktober 1957 einheitlich zu erörtern. Zutreffend spricht deshalb das Berufungsgericht in den Schlüsselausführungen seines Urteils (S. 27) erneut von der "festgestellten Unwirksamkeit der Abmachungen über die Filmrechte", nimmt also Bezug auf seine Ausführungen Seite 20 des Urteils. Wenn sodann bezüglich der Fernsehrechte gesagt wird, daß "auch dieser Vertragsteil zumindest schwebend unwirksam geblieben" ist, so ist diese Formulierung auf die stattgehabte Hilfserwägung, nämlich auf die noch ausstehende behördliche Genehmigung (BU S. 22 ff.) abgestellt und auf die hieraus - zunächst nur für die Filmvorführungsrechte - gezogene Folgerung der "zumindest schwebenden Unwirksamkeit". Die Schlüsselausführungen des angefochtenen Urteils sind also nicht dahin zu verstehen, als habe das Berufungsgericht von seiner eigenen, auf Seite 20 des Urteils getroffenen Feststellung abrücken wollen, wonach das Verhalten des J. ab Oktober 1957 und die äußere Hinnahme dieses Verhaltens seitens der Beklagten bereits die endgültige Unwirksamkeit des die Filmvorführungsrechte betreffenden Vertragsteiles, bei Bejahung der Einheitlichkeit der Abmachungen damit aber auch die endgültige Unwirksamkeit des Gesamtvertragswerkes herbeigeführt hat.

d) Der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe den § 139 BGB auf den Fall der nur schwebenden Unwirksamkeit zu Unrecht entsprechend angewendet, ist also einerseits nicht entscheidungserheblich, da die genannte Vorschrift schon insoweit unmittelbare Anwendung verlangt, als auf Grund des Verhaltens von J. seit Herbst 1957 die endgültige Unwirksamkeit der

die Filmvorführungsrechte betreffenden Abmachungen feststeht und dieser Umstand schon für sich allein bei Bejahung der rechtlichen Abhängigkeit der einzelnen Absprachen voneinander zur Bejahung der Unwirksamkeit des gesamten Vertragswerkes führen muß. Zum andern verkennt der Revisionsangriff, daß das Berufungsgericht aus der Annahme einer entsprechenden Anwendbarkeit des § 139 BGB auf den Fall der nur schwebenden Unwirksamkeit eines Vertragsteiles lediglich die schwebende, nicht die endgültige Unwirksamkeit des Gesamtvertragswerkes gefolgert hat. Das Berufungsgericht hat dem § 139 BGB also nur den bekannten und zutreffenden Rechtsgrundsatz entnommen, daß die einzelnen Punkte eines Vertrages eine Einheit bilden und grundsätzlich gleiches Schicksal haben, unabhängig davon, wie dieses Schicksal sein mag. Erkennbar wird diese Auffassung des Berufungsgerichts aus der schon zitierten Formulierung im Schlußabsatz des Urteils, wonach "auch dieser Vertragsteil (= Fernsehrechte) zumindest schwebend unwirksam geblieben" ist. Das Berufungsgericht hat also nicht etwa die aus dem bloßen Fehlen der Genehmigung sich ergebende schwebende Unwirksamkeit des die Filmvorführungsrechte betreffenden Vertragsteiles zum Anlaß genommen, hieraus die endgültige Unwirksamkeit des gesamten Vertragswerkes zu folgern. Solche Auffassung würde in der Tat rechtlichen Bedenken begegnen; sie wird, soweit feststellbar, in der Rechtsprechung und Lehre aber auch nicht vertreten. Wo die Frage der Anwendbarkeit des § 139 BGB auf den Fall der nur schwebenden Unwirksamkeit erörtert und in diesem Zusammenhang der Frage Bedeutung beigemessen wird, ob die schwebende Unwirksamkeit behebbar ist oder nicht, handelt es sich um das ganz anders gelagerte Problem, ob die zunächst nur schwebende Unwirksamkeit eines Vertragsteils, die nur zu schwebender Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führen kann, später die endgültige Unwirksamkeit des ganzen Vertrages auszulösen vermag, wenn die dem genannten Vertragsteil anhaftende schwebende Unwirksamkeit sich als nicht behebbar erweist und damit zur endgültigen Unwirksamkeit dieses Vertragsteiles geführt hat.

Der erkennende Senat bejaht dies und folgt damit Rechtsprechung und Lehre (RGZ 93, 338; 120, 126, 128; 133, 7, 14; 146, 366, 367; Danckelmann a.a.O. Anm. 1 zu § 139 BGB; Krüger-Nieland in RGRK 11. Aufl., Anm. 2 zu § 139 BGB; Coing in Staudinger, 11. Aufl., Anm. 11 zu § 139 BGB).

III. 1. Gegenüber der Feststellung des Berufungsgerichts, das Vertragswerk vom 26. Januar/1. Februar 1957 bilde eine Einheit, die Übertragung der Fernsehrechte sei von der Mitübertragung der Filmvorführungsrechte abhängig, rügt die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe bei Anwendung des § 139 BGB - die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Vorschrift insoweit unterstellt - gegen Denkgesetze verstoßen und wesentliches Tatsachenmaterial unberücksichtigt gelassen: entgegen der Formulierung im Berufungsurteil (S. 25) "könne" die Zusicherung des J. bei den Verhandlungen zum Abänderungsvertrag vom 1. Februar 1957, er werde auch die anderen Rechte abnehmen, wenn die Einfuhrgenehmigung da sei, recht wohl statt in dem Sinne einer Abhängigkeit aller Vertragsabmachungen voneinander auch dahin verstanden werden, daß J. die Fernsehrechte auf jeden Fall, also unabhängig von der Einfuhrgenehmigung für die Filmvorführungsrechte, erwerben wollte. Weiter spreche auch die Wechselhingabe durch J. nicht eindeutig dagegen, daß die Fernsehrechte isoliert behandelt werden sollten, da man im Zeitpunkt der Wechselhingabe noch nicht fest mit der Versagung der Genehmigung für das gesamte Vertragswerk habe zu rechnen brauchen. Schließlich habe das Berufungsgericht bei Wertung der Abänderungsvereinbarung vom 1. Februar 1957 verkannt, daß der Zweck dieser Vereinbarung darin bestanden habe, J. eine sofortige Verwertung der Fernsehrechte zu ermöglichen; demgemäß müsse auch die geleistete Barzahlung von 5.000.- DM als Erwerbspreis speziell für die Fernsehrechte verstanden werden, was gleichfalls für die rechtliche Selbständigkeit dieses Vertragsteiles spreche.

2. Mit diesem Angriff begibt die Revision sich auf das ihr grundsätzlich verschlossene Gebiet der Beweiswürdigung, das dem Tatrichter vorbehalten ist. Verstöße gegen Denkgesetze oder eine Außerachtlassung wesentlichen Tatsachenstoffes sind im Berufungsurteil nicht zu erkennen. Wenn etwa das Berufungsgericht der Zusicherung des Lizenznehmers J. bei Abschluß der Abänderungsvereinbarung vom 1. Februar 1957 nur einen bestimmten Sinn glaubt geben zu "können", so zeigt der Urteilszusammenhang, daß damit das Berufungsgericht eine Gesamtlage, die es zunächst in allen Einzelheiten dargelegt hat, abschließend beurteilen wollte. Was die geleistete Barzahlung von 5.000.- DM betrifft, so enthält das Berufungsurteil (S. 26) die ausdrückliche Feststellung, daß es sich bei diesem Betrag gleichermaßen um die vertragsgemäße Anzahlung auf den Gesamtkaufpreis wie um den Wert des Einzelelements Fernsehrechte handele, so daß aus dieser wohl zufälligen betragsgemäßen Übereinstimmung ein schlüssiger Beweis dafür, es habe sich um eine Sonderzahlung für die Fernsehrechte gehandelt, nicht habe entnommen werden können.

IV. Nach allem war die Revision als unbegründet bei Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bock Krüger-Nieland Spreng Ebel Claßen